

**2. Ordnung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang Pharmazie  
(Staatsexamen)  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Vom 21.09.2016**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 11/2016, S. 785)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. April 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs 09 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften vom 17. März 2004 (StAnz. S. 618), geändert mit Ordnung vom 2. Januar 2013 (StAnz. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die oder der Studierende, die an einer Hochschule des Geltungsbereiches des Grundgesetzes einen, zur Zulassung zu einem Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfungen erforderlichen Leistungsnachweis nicht mehr erbringen kann und somit den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat.“

2. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „ der Fachbereiche 17-22 (Naturwissenschaften)“ durch die Worte „des Fachbereichs 09 (Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften)“ ersetzt.

3. § 6 wird gestrichen

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Grundstudium beinhaltet 1078 (77 Semesterwochenstunden) praktische Lehrveranstaltungs- und Seminarstunden, das Hauptstudium 1050 (75 Semesterwochenstunden) praktische Lehrveranstaltungs- sowie Seminarstunden.“

b) In Satz 5 wird die Zahl „602“ durch die Zahl „658“ und vor dem Punkt der Klammerzusatz „(einschl. Vorlesungen mit Übungen)“ eingefügt.

c) In Satz 6 werden die Worte „ oder der Anlage 1 der AAppO“ gestrichen.

5. In § 8 Abs.3 Satz 3 Nr.2 wird der Buchstabe „g“ durch den Buchstaben „K“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Grundlagen der Humanbiologie (Histologie, Anatomie und Physiologie sowie Toxikologie) werden in Vorlesungen, Seminaren und Praktika vermittelt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die oder der Studierende muss zu Beginn der Veranstaltung schriftlich bestätigen, dass sie oder er die Zugangsvoraussetzung erfüllt. Bei unrichtigen Angaben kann die betreffende Studienleistung im Nachhinein als „mit nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlichen Nachweise können vor dem Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Zu einzelnen Praktika sind aus Sicherheitsgründen Eingangsprüfungen vorgesehen. Muss ein Praktikum wiederholt werden, ist diese ebenfalls noch einmal zu absolvieren.“

b) In Absatz 3 wird in Satz 1 hinter dem Wort „Referate“ der Klammerzusatz (Leistungskontrolle) eingefügt und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Durch die Leistungskontrolle soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Ziele der Unterrichtsveranstaltung erreicht hat und insbesondere die in der Unterrichtsveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann.“

c) In Absatz 6 wird in Satz 1 das Wort „Semesters“ durch das Wort „Jahres“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sollte die Lehrveranstaltung nicht innerhalb dieser Zeit vollständig abgeschlossen sein, ist diese zu wiederholen.“

d) Es werden folgende neue Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Multimedial gestützte Leistungskontrollen sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 3 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Leistungskontrollen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie

unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Leistungskontrolle ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(9) Eine Leistungskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Leistungskontrolle mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Absatz 3 Satz 2 zu erbringen. Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der für die Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche regelt die Art und Weise der Prüfung und legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung vorab fest. Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 18 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet.“

9. In § 13 Abs.1 Satz 1 werden die Worte „Chemie und Pharmazie“ durch die Worte „Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils der Satz 2 gestrichen
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen

11. Die Anlage wird wie folgt geändert.

a) Der Abschnitt Grundstudium 1. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterabschnitt Vorlesungen wird wie folgt geändert:

aaa) Im 1. Spiegelstrich wird die SWS-Angabe „3“ durch die SWS-Angabe „4“ ersetzt.

bbb) Im 7. Spiegelstrich wird die SWS-Angabe „3“ durch die SWS-Angabe „2“ ersetzt.

ccc) Folgender neuer Spiegelstrich wird angehängt:

„- Mathematik für Pharmazeuten (2 SWS)“

bb) In der Tabelle im Unterabschnitt Seminare wird die dritte Zeile (Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten) gestrichen.

cc) Der Unterabschnitt zur den Gesamt-SWS erhält folgende Fassung:

„P: 14 SWS, S: 1 SWS, V: 16 SWS

insgesamt: 30 SWS“

b) Der Abschnitt Grundstudium 2. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt Vorlesungen wird im 6. Spiegelstrich die SWS-Angabe „3“ durch die SWS-Angabe „2“ ersetzt.

bb) Der Unterabschnitt Praktikum wird wie folgt geändert:

aaa) In der 4. Tabellenzeile werden in Spalte 4 die Worte „Abschluss des prakt. Teils des Praktikums“ durch die Worte „Zulassung zur Abschlussprüfung des Praktikums“ ersetzt.

bbb) In der 5. Tabellenzeile wird in Spalte 2 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und in der Spalte 3 die Zahl „42“ durch die Zahl „56“ ersetzt.

cc) Der Unterabschnitt zur den Gesamt-SWS erhält folgende Fassung:

„P: 19 SWS, S: 1 SWS, V: 10,5 SWS

insgesamt: 30,5 SWS“

c) Der Abschnitt Grundstudium 3. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt Praktikum erhält die 3. Tabellenzeile folgende Fassung:

Arzneiformenlehre I	6	84	Zulassung zur Abschlussprüfung des Praktikums „Physikalische Übungen für Pharmazeuten“  Schein für das Seminar „Pharmazeutische und med. Terminologie“ Zulassung zur Abschlussprüfung des Praktikums „(klassische) Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)“
---------------------	---	----	---

bb) Der Unterabschnitt zur den Gesamt-SWS erhält folgende Fassung:

„P: 21 SWS, S: 3 SWS, V: 3,5 SWS

insgesamt: 27,5 SWS“

d) Im Abschnitt Grundstudium 4. Semester Unterabschnitt Praktikum werden die Worte „Abschluss des prakt. Teils des Praktikums“ in den Zeilen 2 und 4 jeweils durch die Worte „Zulassung zur Abschlussprüfung des Praktikums“ ersetzt.

e) Der Abschnitt Hauptstudium 5. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterabschnitt Vorlesungen wird wie folgt geändert:

aaa) Der 1. und 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Pharmazeutische Chemie/ Medizinische Chemie III: Spezielle Aspekte der Pharmazeutisch-Medizinischen Chemie (1 SWS)“

bbb) Der 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Pharmazeutische Biologie (Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie) I, II bzw. III\* (2 SWS)“

ccc) Im 4. Spiegelstrich wird die SWS-Angabe „1,5“ durch die SWS-Angabe „2“ ersetzt.

bb) Der Unterabschnitt zur den Gesamt-SWS erhält folgende Fassung:

„P: 13 SWS, V: 14,58 SWS

insgesamt: 27,58 SWS“

f) Der Abschnitt Hauptstudium 6. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterabschnitt Vorlesungen wird wie folgt geändert:

aaa) Der 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Pharmazeutische Biologie (Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie) I, II bzw. III\* (2 SWS)“

bbb) Im 3. Spiegelstrich wird die SWS-Angabe „1,5“ durch die SWS-Angabe „2“ ersetzt.

bb) Im Unterabschnitt Praktikum wird wie folgt geändert:

aaa) Die 2. Tabellenzeile erhält folgende Fassung:

Pharmakologisch toxikologischer Demonstrationskursus	8	112	Zulassung zur Abschlussprüfung des Praktikums  „Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie Bestandener erster Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung
--	---	-----	--

bbb) In der 3. Tabellenzeile werden in Spalte 4 die Worte „Abschluss des prakt. Teils des Praktikums“ durch die Worte „Zulassung zur Abschlussprüfung des Praktikums“ ersetzt.

cc) Der Unterabschnitt zur den Gesamt-SWS erhält folgende Fassung:

„P: 16 SWS, S: 5 SWS V: 11,58 SWS

insgesamt: 31,58 SWS”

g) Abschnitt Hauptstudium 7. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt Vorlesungen erhält der 3. Spiegelstrich folgende Fassung:

„- Pharmazeutische Biologie (Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie) I, II bzw. III\* (2 SWS)“

bb) Im Unterabschnitt Praktikum werden in der 2. Tabellenzeile in Spalte 4 die Worte „Abschluss des prakt. Teils des Praktikums“ jeweils durch die Worte „Zulassung zur Abschlussprüfung des Praktikums“ ersetzt.

cc) Der Unterabschnitt zur den Gesamt-SWS erhält folgende Fassung:

„P: 22 SWS, S: 6 SWS V: 9,58 SWS

insgesamt: 37,58 SWS”

h) Abschnitt Hauptstudium 8. Semester wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt Vorlesungen wird im 2. Spiegelstrich die SWS-Angabe „4“ durch die SWS-Angabe „2“ ersetzt.

bb) Im Unterabschnitt Praktikum werden in der 2. Tabellenzeile in Spalte 4 die Worte „Schein für das Praktikum “Pharmakologisch toxikologischer Demonstrationskursus”“ angefügt.

cc) Der Unterabschnitt zur den Gesamt-SWS erhält folgende Fassung:

„P: 12 SWS, S: 6 SWS V: 5,25 SWS

insgesamt: 23,25 SWS”

## **Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung**

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 21.09.2016

Der Dekan  
des Fachbereiches 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider